

Nachtragsgesetz zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Antrag aus der Mitte des Rates 26. November 2001

Hagmann-St.Gallen

Art. 53 Abs. 3: Festhalten am Antrag der Regierung.

Begründung:

Art. 53 Abs. 3 soll, wie im Entwurf der Regierung vorgeschlagen, gestrichen und auch nicht durch einen Art. 53bis ersetzt werden. Eine Mitfinanzierung durch die Gemeinden würde damit wegfallen.